

Lohnordnung Mischfuttererzeuger, Arbeiter/innen, gültig ab 1.8.2021

Gilt für Österreichweit

Lohntafel

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Müller und Mischfuttererzeuger, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) **Räumlich:** Für das gesamte Bundesgebiet.
- b) **Fachlich:** Für alle Mischfuttererzeuger, die dem Bundesverband der Müller und Mischfuttererzeuger (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG) in der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe angehören, sofern diese Erzeugung jahresumsatzmäßig überwiegt.
- c) **Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen sowie gewerbliche Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Diese Lohnvereinbarung tritt mit **1. August 2021** in Kraft.

III. Lohnsätze

Die nachfolgend angeführten Löhne wurden auf Basis der 40-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen (Stundenlohn = Monatslohn dividiert durch 173).

Lohnkategorie		Monatslohn in Euro
1.	ProfessionalistInnen und FacharbeiterInnen	2.068,58
2.	KraftfahrerInnen	1.816,72
3.	Qualifizierte ArbeitnehmerInnen, Portiere/Portierinnen und WächterInnen	1.768,63
4.	Angeleitete ArbeitnehmerInnen	1.661,36
5.	Sonstige ArbeitnehmerInnen	1.582,44

IV. Lehrlingseinkommen

Lehrlingsentschädigung	in Euro/Monat
im 1. Lehrjahr	562,41
im 2. Lehrjahr	794,13

im 3. Lehrjahr	979,53
----------------	--------

V. Zulagen und Prämien

Betrieblich gewährte Zulagen und Prämien werden durch das Übereinkommen nicht berührt.

Soweit innerbetriebliche Schmutz- oder sonstige Erschwerniszulagen gegeben werden, gelten sie als ein Bestandteil dieser Vereinbarung.

VI. Begünstigungsklausel

Die Lohnvereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

VII. Internatskosten

Den Lehrlingen im Bereich des Mischfuttergewerbes werden in allen 3 Lehrjahren die anfallenden Internatskosten für den Besuch der Berufsschule in der Höhe von 100 % der tatsächlichen Kosten vergütet, sofern sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen ein höherer Anspruch ergibt (siehe BGBl. I Nr. 154/2017, in Kraft seit 1.1.2018).

Wien, 22. Juli 2021

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Bundesinnungsmeister:

KommR Willibald Mandl

Innungsmeister:

Mag. Herbert Wiesbauer

Bundesinnungsgeschäftsführerin:

DI Anka Lorencz

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender:

Rainer Wimmer

Bundessekretär:

Peter Schleinbach

Sekretär:

Erwin A. Kinslechner